



SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT SKISCHULE MÜLLER 2020/2021

I. Ausgangssituation

Verantwortungsvoll kommt die Skischule Müller ihrer Pflicht als Dienstleister, gemäß §12 der 7. BayIfSMV nach, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist nach Aufforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Für die Ausführung und das Angebot von Schneesportevents in Bayern und Österreich sind folgende Gesetzestexte in der jeweils gültigen Fassung von Bedeutung:

- 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)
- COVID-19-Lockerungsverordnung (BGB1. II Nr. 197/2020)
- Einreisequarantäneverordnung (EQV)

Es existieren ferner Rahmenkonzepte für einzelne Dienstleister bzw. der einzelnen Dienstleister, die zur Erstellung des Angebots der Ski- und Snowboardschule Müller relevant sind.

Hierzu zählen jeweils in der gültigen Fassung:

- **Hygienekonzept Gastronomie**
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/2020/2020-10-06_Themenblatt_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf
- **Hygienekonzept Touristische Dienstleister (z.B. Reisebusveranstalter)**
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-07-09_Hygienekonzept_Touristische_Dienstleister.pdf
- **Hygienekonzept Bergbahnen**
https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/hygienekonzept_seilbahnen.pdf
- **Kontaktverfolgungsmanagement des Robert-Koch-Instituts**
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText7
- **Rahmenhygienekonzept Sport**
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-402/>

Das Schutz- und Hygienekonzept muss unter Einbezug aller an der Leistung beteiligten Dienstleister sowie der konkreten Situation und den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

II . Umgang mit Rahmenkonzepten

- a. Das Schutz- und Hygienekonzept der Ski- und Snowboardschule Müller erfasst die Mindestanforderungen der existierenden Konzepte.

- b. Der Pflicht, die Umsetzung der Konzepte der jeweiligen Leistungserbringer (Gastronomie, Bergbahnen, Reisebussen und Lehrkräften) laufend zu überwachen und kontrollieren kommt die Ski- und Snowboardschule Müller verantwortungsvoll nach.
- c. Bei regionalen Unterschieden in den Regelungen gelten die Bestimmungen an dem Ort, wo die Leistung erbracht wird.

III. Konstante Mindestanforderungen

- a. Erforderlichkeit eines Schutz- und Hygienekonzepts
- b. Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, wann immer möglich
- c. Hygienemaßnahmen (regelmäßiges Händewaschen oder desinfizieren)
- d. Tragen eine Mund-Nasenbedeckung für alle ab dem 6. Geburtstag (z.B. Schlauchschal / Buff)
- e. Ausschluss von Kunden und Lehrkräften, gemäß. VIII. dieses Schutz- und Hygienekonzepts

Das Risiko an sich, die Kurse durchzuführen tragen wir als Skischule. Sollten wir Kurse auf Grund des Infektionsgeschehens absagen müssen, wird der Kurspreis zurückerstattet. Das persönliche Risiko des Kursteilnehmers, am Kurstag erscheinen zu können, trägt – wie bisher – der Kursteilnehmer selbst. Daher empfehlen wir bei Buchung das Abschließen des StornoSchutzPlus der Ski- und Snowboardschule Müller.

IV. Busfahrten

Bei der Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte stellte der Bustransport kein erhöhtes Infektionsrisiko dar. Es sind keine Cluster oder Infektionsherde im Zusammenhang mit Bus- und Bahnfahrten (z.B. auf Schulwegen) bekannt.

Die Ski- und Snowboardschule Müller beruft für jeden Bus einen Hygienebeauftragten, der die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes überprüft und kontrolliert. Die Skilehrer organisieren ein Einbahnverkehr beim Ein- und Aussteigen. Zugewiesene Plätze müssen von den Teilnehmern während der Fahrt behalten werden. Lüftungs- und Desinfizierungsmaßnahmen werden in Absprache mit den Busunternehmern über den gesamten Tag hinweg organisiert. Ebenfalls wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

V. Bergbahnen / Liftfahrten

Bei der Auswahl der Skigebiete wählt die Ski- und Snowboardschule Müller Skigebiete, bei denen der Andrang geringer ist und die Laufzeit etwaiger Gondelbahnen weniger als 15 Minuten beträgt. Ebenfalls können Skischulen, wann immer möglich im Skigebiet separate Anstellschlangen in Anspruch nehmen. Bevorzugt werden Sessellifte ohne Haubenschließung, Schlepplifte oder Seillifte genutzt. Sollte der Mindestabstand nicht gewährleistet sein, wird darauf geachtet, dass die Mund-Nasenbedeckungspflicht eingehalten wird. Liftpässe werden direkt von der Ski- und Snowboardschule ausgehändigt, damit zusätzliche Kontakte vermeiden werden.

VI. Kursbetrieb am Hang

Während des Kursbetriebes tragen sowohl die Kursteilnehmer, als auch die Skilehrer der Ski- und Snowboardschule Müller einen Helm, Brille und Handschuhe sowie ein Halstuch (Buff) oder einen Mund-Nasenschutz sobald der Mindestabstand von 1,5m nicht gewährleistet werden kann. Zu vermeiden ist ein Face-to-Face Kontakt von mehr als 15 Minuten in geschlossenen Räumen. Mindestabstände werden nur für kurze

Zeiträume (z.B. Hilfestellungen) unterbrochen. Der Unterricht findet grundsätzlich im Freien statt. Wir sehen davon ab, ein Skikurs-Abschlussrennen mit Siegerehrung zu organisieren.

Sowohl nach den Richtlinien zur Einordnung von Kontaktperson als auch den Empfehlungen des RKI zur Risikominimierung der Übertragung des COVID-19 Erregers stellt der Kursbetrieb am Hang das geringstmögliche Infektionsrisiko im Veranstaltungsbereich dar. Bereits aus dem vergangenen Frühjahr sind selbst vor In-Kraft-Treten der gesetzlichen Maßnahmen aufgrund der Eigenart der Unterrichtssituation kein Infektionsgeschehen oder Cluster aus einem Skikursbetrieb bekannt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich an dieser Situation etwas geändert hat. Professionelle Schneesportanbieter können durch geeignete Organisations- und Lenkungsmaßnahmen das Infektionsrisiko für Gruppenreisen im Vergleich zu privat organisierten Ausflügen reduzieren und Schutz- und Hygienemaßnahmen laufend überwachen und anpassen.

VII. Verpflegung und Pausen

Von der Ski- und Snowboardschule Müller werden im Vorfeld Restaurants ausgewählt, die die jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepte einhalten und unseren Anforderungen entsprechen. Pausen werden zeitversetzt und an reservierten Plätzen durchgeführt.

VIII. Ausschluss von Teilnehmern und Lehrkräften

Des Gesetzes wegen werden von allen Kurs- und Fortbildungsmaßnahmen folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19 Fällen in den letzten 14 Tagen vor Kursbeginn (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten)
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere) (vgl. RKI Steckbrief Nr. 8)
- Personen die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen die in den letzten 14 Tagen vor Kursbeginn in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet waren und deswegen einer Quarantäneverpflichtung gemäß der Bayerischen Quarantäneverordnung unterliegen.

Alle Kunden der Ski- und Snowboardschule Müller werden vorab in der Angebotsausschreibung über die Ausschlusskriterien informiert. Sollten Teilnehmer/Innen während des Aufenthalts/der Dienstleistung Symptome entwickeln, müssen sie dies unverzüglich den verantwortlichen Kursleitern mitteilen. Alle entsprechenden Maßnahmen werden im Nachgang eingeleitet. Eine Erstattung des Kurspreises zu Gunsten der Kunden erfolgt nicht, da das Problem in der Person des Kunden aufgetreten und seiner Risikosphäre zuzuordnen ist.

IX. AGB und Informationspflicht

1. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Veranstaltungen und Angebote gemäß der jeweils gültigen Infektionsschutzverordnung für Bayern und Tirol in Verbindung mit den Schutz- und Hygienekonzepten für Sport, Touristische Leistungen, Bergbahnen und Gastronomie durchgeführt werden (siehe I.).
2. Personen mit Kontakt zu COVID-19 Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches Pflegepersonal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19 Patienten) und/oder Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifischen Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere) (vgl. RKI Steckbrief Nr. 8) und/oder Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, werden vom Kursbetrieb ausgeschlossen. Eine Erstattung des Kurspreises erfolgt in diesen Fällen nicht.

3. Prüfen Sie Ihren Versicherungsschutz: Es gibt Reiserücktrittsversicherungen, die sowohl bei einer Erkrankung aufgrund einer COVID-19 Infektion als auch bei Quarantänemaßnahmen eintreten. Für den Versicherungsschutz ab Beginn der Reise benötigen Sie eine Reiseabbruchversicherung. Die Reise beginnt, sobald der Teilnehmer einsteigsbereit am Bus eintrifft.